



Merkblatt zum Urkundenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland

Wer amtliche Urkunden eines fremden Staates in Deutschland vorlegen möchte - oder umgekehrt - sollte vorher wissen, unter welchen Voraussetzungen diese Dokumente anerkannt werden. Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren für den Urkundensverkehr zwischen Lettland und Deutschland.

Lettland und Deutschland sind beide Mitgliedsstaaten des Haager Apostilleübereinkommens. Urkunden, die ihm bilateralen Urkundensverkehr zwischen den beiden Staaten verwendet werden sollen, brauchen daher grundsätzlich keine Legalisation zur Bestätigung Ihrer Echtheit, sondern eine Apostille, die in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.

Lettland hat in einem nationalen Gesetzes vom 10.11.2010 entschieden, auf die Echtheitsbestätigung durch **Apostillen für deutsche Urkunden** sowie für Urkunden aus anderen EU- oder EWG-Mitgliedsstaaten sowie aus der Schweiz **ab dem 24.11.2010 zu verzichten**. **In Deutschland wird für lettische Urkunden jedoch im Regelfall weiterhin eine Apostille gefordert.**

Apostillen für lettische Urkunden erhalten Sie bei der Konsularabteilung des lettischen Außenministeriums:

Elizabetes iela 57
Riga, LV 1050
Tel.: +371 67 01 63 64
Fax: +371 67 82 82 74

Die Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag bis Freitag 9:00 Uhr - 15:00 Uhr

Die Bearbeitung dauert normalerweise 5 Arbeitstage, in dringenden Fällen kann sie auf 2 Arbeitstage beschleunigt werden.

In manchen Fällen sind auf den Urkunden Vorbeglaubigungen notwendig, insbesondere bei wiederholt ausgestellten Urkunden. Diese holt die Konsularabteilung des lettischen Außenministeriums auf Wunsch für Sie ein. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, können Sie die Vorbeglaubigungen auch selber einholen. Erfragen Sie bitte vorab bei der Konsularabteilung des lettischen Außenministeriums, ob eine Vorbeglaubigung auf Ihren Unterlagen notwendig ist und wo Sie diese erhalten können.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.